

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 30.01.2024 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Sodium chloride

Registrierungsnummer (REACH) keine Information verfügbar

CAS-Nummer 7647-14-5 Artikelnummer A0014483

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Allgemeine Verwendung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chemos GmbH & Co. KG Sonnenring 7 84032 Altdorf Deutschland

Telefon: +49 871-966346-0 Telefax: +49 871-966346-13 E-Mail: chemos@chemos.de Webseite: http://www.chemos.de/

E-Mail (sachkundige Person) chemos@chemos.de

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 89 1 92 40

#### Giftnotzentrale

Land	Name	Postleitzahl/ Ort	Telefon	Telefax
Deutschland	Giftnotruf der Charité	12203 Berlin	+49 (0)30 19240	
Deutschland	Giftnotruf München Toxikologische Abt. d. II. Med. Klinik und Poliklinik rechts der Isar	81675 München	+49 (0)89 19240	

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

Deutschland: de Seite: 1 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 30.01.2024

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname Sodium chloride

Identifikatoren

CAS-Nr. 7647-14-5 EG-Nr. 231-598-3 Summenformel CINa Molmasse  $58,44 \, {}^g/_{mol}$ 

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### **Nach Inhalation**

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit viel Wasser abwaschen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Alkoholbeständiger Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

Deutschland: de Seite: 2 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 30.01.2024

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Mechanisch aufnehmen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Deutschland: de Seite: 3 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

Überarbeitet am: 30.01.2024

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW		10		20			i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		MAK		4					i	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW		1,25		2,5			r	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (granuläre biobe- ständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4			r	DFG

Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

#### Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

#### Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	2.069 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen
DNEL	2.069 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
DNEL	295,5 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen
DNEL	295,5 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen

Deutschland: de Seite: 4 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 30.01.2024

#### Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	500 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	4,86 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	801 °C bei 1 atm
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht bestimmt

Deutschland: de Seite: 5 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

Zersetzungstemperaturnicht relevantpH-Wert7Kinematische Viskositätnicht relevant

Überarbeitet am: 30.01.2024

#### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	317 <sup>g</sup> / <sub>l</sub> bei 20 °C
-------------------	---

#### Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	nicht relevant (anorganisch)
--	------------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

#### Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

#### Partikeleigenschaften

Korngröße	1,293 mm
-----------	----------

#### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
--	--

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Oberflächenspannung	73,03 <sup>mN</sup> / <sub>m</sub> (23 °C) (ECHA)
Festkörpergehalt	100 %

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Deutschland: de Seite: 6 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Überarbeitet am: 30.01.2024

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 7 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 30.01.2024

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
------	--------------------------	--

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht zugeordnet

**14.5** Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 8 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 30.01.2024

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste nicht relevant

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Kennnummer 270

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥ 25 Gew%	0,2 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	20 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	2)

#### Hinweis

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 13 (nicht brennbare Feststoffe)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 9 / 13

auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 30.01.2024 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher-
			heitsrele- vant
1.4	Notfallinformationsdienst: Diese Nummer ist nur während folgender Dienst- zeiten verfügbar: Mo - Do 08:00 - 17:00, Fr 08:00 - 12:00	Notfallinformationsdienst: +49 89 1 92 40	ja
1.4		Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Nach Kontakt mit der Haut: Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.	Nach Kontakt mit der Haut: Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit viel Wasser abwaschen.	ja
5.2	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx)		ja
6.4	Verweis auf andere Abschnitte: Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.	Verweis auf andere Abschnitte: Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen		ja
9.1		Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt	ja
9.1	Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt		ja
9.1	Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen: nicht bestimmt		ja
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant	ja
9.1		Kinematische Viskosität: nicht relevant	ja
9.1	- n-Octanol/Wasser (log KOW): keine Information verfügbar	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert): nicht relevant (anorganisch)	ja
9.1		Dichte und/oder relative Dichte	ja
9.1	Dampfdichte: keine Information verfügbar		ja
9.1	Viskosität: nicht relevant (Feststoff)		ja
9.1	Explosive Eigenschaften: keine		ja
9.1	Oxidierende Eigenschaften: keine		ja

Deutschland: de Seite: 10 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Überarbeitet am: 30.01.2024

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

> Abschnitt Aktueller Eintrag (Text/Wert) **Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant 9.1 Partikeleigenschaften ja 9.2 Angaben über physikalische Gefahrenklassen: ia Gefährenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant 9.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen ja 11.2 Angaben über sonstige Gefahren: ia Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: ja Es sind keine Daten verfügbar. Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. 12.6 Andere schädliche Wirkungen: Endokrinschädliche Eigenschaften: ja Es sind keine Daten verfügbar. Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor. 14.4 Verpackungsgruppe: Verpackungsgruppe: ja nicht relevant nicht zugeordnet 15.1 Einschlägige Bestimmungen der Europäischen ja Union (EU) Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (RE-ACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: 15.1 ja nicht relevant 16 Abkürzungen und Akronyme: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 16 Wichtige Literatur und Datenquellen: Wichtige Literatur und Datenquellen: ja Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classificafung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (RE-ACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler tion, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (RE-ACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnen-wasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulati-Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk ons (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverfür den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). kehr).

#### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

Deutschland: de Seite: 11 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Überarbeitet am: 30.01.2024

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1)

> Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim DFG DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR DNFI Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem **FINECS** Markt vorhandenen chemischen Stoffe) European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) **ELINCS** "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-GHS stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben TATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) KZW Kurzzeitwert **LGK** Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch PBT **PNFC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Parts per million (Teile pro Million) mag Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) **SMW** Schichtmittelwert **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) **TRGS 900** Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) vPvR Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Deutschland: de Seite: 12 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sodium chloride

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 18.03.2019 (GHS 1) Überarbeitet am: 30.01.2024

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 13 / 13